

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 14/16 B

L 15 SB 16/14 (Bayerisches LSG)
S 3 SB 1126/12 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 13. Juli 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Strittig ist die Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) nach Heilungsbewährung.
- 2 Im Jahr 2009 wurde bei der Klägerin wegen eines duktualen Karzinoms in situ der rechten Brust sowie eines Herzklappenfehlers und Bluthochdrucks ein GdB von 50 festgestellt.
- 3 Nach Nachprüfung von Amts wegen und entsprechender Anhörung der Klägerin setzte der Beklagte den GdB wegen Heilungsbewährung auf 40 herab (*Bescheid vom 8.2.2012, Widerspruchsbescheid vom 8.8.2012*).
- 4 Im von der Klägerin angestregten Klageverfahren hat ein vom Amts wegen gehörter Sachverständiger den von dem Beklagten festgestellten GdB bestätigt. Dagegen hat ein auf Antrag der Klägerin gehörter Sachverständiger wegen einer inzwischen aufgetretenen chronischen Schmerzstörung samt Angst-Depression-Reaktion einen GdB von 50 für zutreffend gehalten. Das SG ist dem von Amts wegen gehörten Gutachter gefolgt und hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 11.12.2013*).
- 5 Das LSG hat von Amts wegen ein weiteres Gutachten eines Neurologen und Psychiaters eingeholt und die Berufung zurückgewiesen. Auf der Grundlage der von Amts wegen eingeholten Gutachten sei die Herabsetzung des GdB auf 40 rechtmäßig. Der erstmals am 8.6.2015 gestellte und in der mündlichen Verhandlung am 13.7.2015 wiederholte Antrag auf ein weiteres Gutachten nach § 109 SGG sei grob fahrlässig zu spät gestellt worden und daher zurückzuweisen (*Urteil vom 13.7.2015*).
- 6 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt, weil das LSG wegen eines Verfahrensfehlers den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt hätte.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der behauptete Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie im Fall der Klägerin - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160



Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel dabei auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Will die Beschwerde demnach einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht rügen (§ 103 SGG), so muss sie einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist.

- 9 Daran fehlt es hier, weil die Klägerin mit ihrer Beschwerde keinen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag bezeichnet. Soweit die Klägerin umfänglich zur vermeintlich rechtswidrigen Ablehnung ihres Antrags nach § 109 SGG ausführt, kann dies ihrer Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung von § 109 SGG nicht gestützt werden. Dieser Ausschluss gilt absolut ausnahmslos und uneingeschränkt für jede fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG (*Karmanski in Roos/Wahrendorf, SGG, § 160 RdNr 57 mwN; BSG Beschluss vom 31.1.1979 - 11 BA 129/78 - SozR 1500 § 160 Nr 34*).
- 10 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

